



Vöhringen, 07.11.2021

Hygienekonzept SC Vöhringen

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) ist für Sportstätten ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Als Grundlage für das folgende Konzept dient das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 15.09.2021.

1. Organisatorischen

- a) Die Abteilungen erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter der Beachtung der geltenden Rechtslage und den Vorgaben der jeweiligen Fachverbände. Die Konzepte der einzelnen Fachverbände sind auf der Homepage des DOSB (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>) zu finden. Die Schutz- und Hygienekonzepte sind der Geschäftsstelle vorzulegen
- b) Der SC Vöhringen und seine Abteilungen informieren und schulen ihre Trainer und Übungsleiter bezüglich der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- c) Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Der SC Vöhringen und seine Abteilungen kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechend Maßnahmen
- e) Soweit während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzung gemäß BayIfSMV trägt der Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Folgende Personen sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten inklusive Zuschauerbereich ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes.)Die Nutzer der Sportstätten werden durch Aushänge, über die Übungsleiter und über die Homepage (www.scvoehringen.de) über die Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- b) In den Sportstätten sowie im Eingangs- und Begegnungsbereich unter freiem Himmel gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Diese gilt nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- c) Es stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Mittels Aushänge wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Außerdem stehen

Desinfektionsspender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Diese befinden sich an folgenden Stellen:

- Haupteingang Tribüne Stadion
- „Kiosk“ Stadion
- Tennisplätze
- Stockerplatz
- Eingang SCV-Center
- Eingang Ballsporthalle
- Geschäftsstelle
- Foyer Sportpark
- Zugang zu jedem Hallendrittel in der Sportparkhalle
- Kegelbahn
- Gang Gymnastikraum/Tennisumkleiden

Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle ob noch genügend Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.

- d) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden
- e) Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- f) Eine ausreichende Lüftung der Sportstätten wird über die Lüftungsanlage realisiert. Hier ist der Frischluftanteil so hoch wie möglich eingestellt.
- g) Sanitäranlagen werden regelmäßig von einer Reinigungskraft gereinigt. Die Lüftung wird über die Lüftungsanlage geregelt. Es haben nur so viele Personen Zutritt zu den Sanitäranlagen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die maximale Anzahl ist über einen Aushang an der jeweiligen Sanitäranlage ersichtlich.
- h) Die Sportstätten werden regelmäßig (Sporthallen und SCV-Center täglich, Gymnastikraum 2-mal wöchentlich) von beauftragten Reinigungskräften gereinigt.
- i) Bei Trainings- und Sportangeboten wird darauf geachtet, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kurstrainer/Trainer betreut wird.

3. 3G-Regel

Überschreitet der Landkreis Neu-Ulm die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage- Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang, außerhalb einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Die aktuelle Inzidenz und die damit geltenden Regelungen sind auf der Seite des Landratsamtes einsehbar: <https://landkreis.neu-ulm.de/de/bayernweite-regeln.html>

Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise werden von den Trainern oder Betreuern vor Beginn der Trainingseinheit kontrolliert. Bei den Testnachweisen werden folgende Test anerkannt:

- a) ein PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- b) ein POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- c) ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde

Aufgrund des organisatorischen Aufwandes bei den „Selbsttests“ werden für den Sportbetrieb PCR- bzw. POC-Antigentests empfohlen!

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (diese Regelung gilt auch während den Ferienzeiten)
- c) Noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die keinen entsprechenden 3G-Nachweis erbringen können, ist der Einlass bzw. die Teilnahme am Sportbetrieb zu untersagen. Eine Dokumentation über die Nachweiskontrolle ist nicht erforderlich.

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-Regelung gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen.

4. Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel)

Bei erhöhter Krankenhauseinweisungen oder Intensivbettenbelegung gelten verschiedene Warnstufen, welche vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben. Je nach Warnstufe gelten zusätzlich folgende verschärfte Regeln:

- a) Warnstufe Gelb:
 - Tragen von FFP2 Masken
 - Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gilt, dass nicht geimpfte oder genesene Personen einen negativen PCR-Test vorlegen müssen (3G plus)
- b) Warnstufe Rot:
 - Sportbetrieb in geschlossen Räumen ist nur für geimpfte oder genesene Personen möglich (2G). Hiervon ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.
 - Übungsleiter/innen und Trainer/innen müssen an zwei unterschiedlichen Tagen einen negativen PCR-Test vorlegen

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauer, Mitarbeiter, Funktionspersonal u.a.) werden durch Aushänge und die Übungsleiter darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Weitere Gesundheitsdaten der Nutzer werden nicht erfasst. Entwickeln Zugangsberechtigte während des Aufenthaltes auf der Sportanlage Symptome, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
- c) Eine Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen notwendig. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes
- d) Sportanlagenzugangsberechtigte werden über Aushänge über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer medizinischen Gesichtsmaske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Außerdem wird auf die regelmäßige Handhygiene und weitere Hygieneregeln hingewiesen.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen ist in geschlossenen Räumen Folgendes zu beachten:

In den Sporthallen und den Räumlichkeiten im SCV-Center wird ein regelmäßiger Frischluftaustausch über die Lüftungsanlage gewährleistet, welche mit maximalem Anteil an (Außen-)Frischluft betrieben wird.

Zudem wird in den Gymnastik- und Kursräumen ein Frischluftaustausch auch über das Öffnen der Oberlichter bzw. der Fenster bzw. Außentüren ermöglicht.

7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer

Bei Veranstaltungen mit Zuschauer, werden von den Abteilungen spezifische Schutz- und Hygienekonzepte erstellt. Diese müssen den gesetzlichen Regeln gem. § 4 der 14. BayIfSMV entsprechen.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 7. November 2021 gültig. Bei gesetzlichen Änderungen wird das Konzept entsprechend angepasst.

gez.

Christoph Koßbiehl
1. Vorsitzender SC Vöhringen